

# RS Vwgh 1995/3/21 94/04/0265

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

VereinsG 1951 §12 Abs1;

VereinsG 1951 §4 Abs2 liti;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Mitteilungen nach § 12 Abs 1 VereinsG kommen konstitutive Rechtswirkungen nicht zu (Hinweis Fessler-Keller, Österreichisches Vereinsrecht, siebente Auflage, 79). Sie haben daher aber auch auf die Wirksamkeit geänderter Vertretungsverhältnisse keinen Einfluß (Hinweis E 20.12.1991, 90/17/0112). Die Verwaltungsstrafbehörde wird also durch die bloße Existenz einer solchen, bei der Vereinsbehörde aufliegenden Mitteilung iSd § 12 Abs 1 VereinsG nicht ihrer amtsweigigen Verpflichtung enthoben, auf dem Boden der Vereinsstatuten festzustellen, ob die in der Mitteilung als vertretungsbefugt genannte Person zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich (noch) iSd § 9 Abs 1 VStG "zur Vertretung nach außen berufen" war.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien Normen VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040265.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>